



Prüfer: Prof. Kubis und RA PA Schnekenbühl

Zum Prüfungsstil: Beide Prüfer sind fair und lassen einen reden. Falsche Antworten werden anscheinend nicht übermäßig negativ bewertet. Prof. Kubis redet selbst sehr viel und versucht, einen in die richtige Richtung zu lotsen. RA PA Schnekenbühl ist sehr ruhig und hat die für Prüflinge unangenehme Eigenschaft, weder mimisch noch verbal anzudeuten, ob die gegebene Antwort nun korrekt war oder nicht.

Zur Prüfung: Alle Prüflinge brauchten nur noch zwischen 20 und 40 Punkten zum Bestehen. Die Platzierung erfolgte alphabetisch anhand des Nachnamens. Jeder der Prüfer fragte eine halbe Stunde lang. Die Noten lagen zwischen 105 und 130 Punkten, wobei die Prüfer diese Noten für mich ziemlich eindeutig im Hinblick auf die gewünschte Endnote auswählten, die bei uns allen dann auch letztlich gleich war.

Prof. Kubis fing an mit dem Fall, der bereits im Prüfungsprotokoll vom 12. März 2010 besprochen wurde. Leider kamen wir überhaupt nicht bis zu dem Fall, da wir uns sofort durch unbedachte Äußerungen, bei denen von Prüferseite nachgebohrt wurde, mit den Grundlagen der ZPO herumschlugen (Was ist die Dispositionsmaxime? Was ist ein Officialverfahren? Wie kann ein Prozess begonnen und beendet werden? Was passiert bei Klagerücknahme? Was passiert bei einseitiger Erledigterklärung? Was bei übereinstimmenden Erledigterklärungen?). Diesen Teil der Prüfung hatte ich insgesamt als reichlich wirr in Erinnerung, sodass ich leider auch nicht mehr die genauen Fragen zusammenbekomme.

Herr Schnekenbühl fing an mit Fragen zu einem Patentverletzungsprozess, wobei nach § 143 PatG gefragt war. Genauer ging es um das für Patentverletzungsprozesse zuständige Gericht in Baden-Württemberg mit allem drum und dran (also: Wieso Landgericht? Welches Gericht ist zuständig?). Anschließend wurde die Zusammensetzung der Spruchkörper von LG; OLG, BGH und BPatG in allen Kombinationen durchdekliniert, wobei auch immer die gesetzliche Grundlage anzugeben war.